

Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. Mai 2025.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. Mai 2025 bis 25. Juni 2025.
In Vollzug seit 1. Juni 2025

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 und 90 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, Art. 30 der Gemeindeordnung und in Ausführung von Art. 32 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 14. Mai 2019² folgendes

Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung

Art. 1 Kosten der Vermessung

¹ Im Gebiet der Politischen Gemeinde Zuzwil werden für die Aufnahme und die Nachführung von Gebäuden, Grenz-, Kultur- und Situationsänderungen sowie Rekonstruktionen von Vermarkungen die tatsächlichen Kosten der Vermessung gemäss den vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen genehmigten Leistungs- und Regietarifen belastet.

² Die Kosten trägt die Verursacherin bzw. der Verursacher oder die bzw. der im Zeitpunkt der Nachführung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer.

Art. 2 Bezug

Die Rechnungstellung erfolgt direkt durch die beauftragte Nachführungsstelle.

Art. 3 Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. Mai 2025.

Zuzwil, 12. Mai 2025

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat



Roland Hardegger
Gemeindepräsident



Philipp Hengartner
Ratsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 16. Mai 2025 bis 25. Juni 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt.

¹ sGS 151.2

² sGS 760.12